

# **Informationen der Landeszahnärztekammer Hessen zur Testung, zum Zutritt und zu weiteren Maßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz**

Nachfolgende Informationen berücksichtigen die uns vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mit Stand vom 25. November 2021 zur Verfügung gestellte Auslegungshilfe zu § 28b Infektionsschutzgesetz.

Benötigen Patienten für den Zutritt zur Praxis einen Testnachweis?

Nein, Patienten und eine unabdingbare Begleitperson (ein Elternteil bei jüngeren Kindern) benötigen keinen Testnachweis.

Benötigen Besucher für den Zutritt zur Praxis einen Testnachweis?

Ja, Besucher (z.B. Begleitperson eines Patienten, Handwerker) benötigen grundsätzlich einen Testnachweis einer zugelassenen Teststelle und dürfen die Praxis nur negativ getestet betreten. Von dieser Verpflichtung bestehen bezüglich bestimmter Personengruppen, z.B. für Patienten, Ausnahmen, siehe übernächsten Punkt

Welche Testnachweise für Besucher sind zulässig?

Ein PoC-Test darf nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Dieser Testnachweis muss von einer zugelassenen Teststelle stammen.

Welche Personengruppen sind vom Testnachweis befreit?

- Patienten
- Kinder unter sechs Jahren, die keine Patienten sind
- Unabdingbare Begleitpersonen, insbesondere bei Begleitung von Minderjährigen
- Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Praxen betreten (z.B. Rettungsdienste, Gesundheitsamt)
- Personen, die die Praxen nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 Minuten) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z.B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.

Darf der Impf- bzw. Teststatus von Patienten erfragt werden?

Ja, Zahnarztpraxen dürfen den Impf- und Teststatus von Patientinnen und Patienten erfragen. Diese haben jedoch keine Auskunftspflicht. Daher darf die zahnmedizinische Behandlung vom abgefragten Status nicht abhängig gemacht werden.

Diese Daten dürfen allerdings nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Zahnarztpraxis im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeitet werden. Die erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen.